

Gutachten zum Umgang mit dem Nachlass bei einer Kündigung

Im streitgegenständlichen Fall wurde für xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx ein Nachlass von 4 % als "Objektnachlass" angeboten und vom Auftraggeber angenommen. Dieser Nachlass wäre im Sinne der oben zitierten Regelungen des HVA B-StB als "Preisnachlass ohne Bedingungen" zu werten.

Ein weiterer Nachlass von 2,25 % wurde an die Zahlungsmodalitäten geknüpft. Auch dieser Nachlass wurde vom Auftraggeber angenommen. Der Nachlass wäre im Sinne der HVA B-StB als "Preisnachlass mit Bedingungen für die Zahlungen" zu werten.

Für xxxxxxxxxxxxxxx wurde ein Nachlass von 6,5 % als „Objektnachlass bei Gesamtvergabe“ angeboten und vom Auftraggeber angenommen. Da der Nachlass zwar formal mit einer Bedingung verknüpft war, diese aber zum Zeitpunkt des Angebots bereits erfüllt war (Zuschlag für xxxxxxxxx erteilt), handelt es sich um einen „Preisnachlass ohne Bedingungen“ im Sinne des HVA B-StB.

Ein weiterer Nachlass von 2,25 % wurde wiederum - so wie bereits bei xxxxxxxxxxx - an die Zahlungsmodalitäten der teilweisen Vorauszahlung geknüpft. Auch dieser Nachlass wurde vom Auftraggeber angenommen und wäre nach HVA B-StB als „Preisnachlass mit Bedingungen für die Zahlungen“ zu werten.

Von xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx wurde kein "Nachlass ohne Bedingungen unter Angabe von Erwägungsgründen", so z. B. etwa wegen besonders günstiger Materialeinkaufspreise, angeboten.

Es ist somit weder zulässig noch möglich, die angebotenen Nachlässe mit einzelnen Kostenelementen der Kalkulation, also z. B. den Stoffkosten, in Verbindung zu bringen. Hierzu wäre eine explizite Aussage im Angebot erforderlich gewesen. Derartige Aussagen („Erwägungsgründe“) sind in Angeboten nicht selten. In den beiden vorliegenden Fällen erfolgte jedoch keine Zuordnung der jeweils ersten Nachlässe (4 % bzw. 6,5 %) zu Kostenarten der Kalkulation, sondern es wurde die Bezeichnung „Objektnachlass“ gewählt.

Die Nachlässe gehen in diesem Fall (da keine Erwägungsgründe angegeben wurden) solange ausschließlich zu Lasten von Wagnis und Gewinn, bis dieser durch den Nachlass aufgezehrt ist. Erst ein weiterer darüber hinausgehender Nachlass ist mangels spezifiziertem Erwägungsgrund auf alle Kostenbestandteile einschließlich Allgemeine Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten anzuwenden.

Dies wird in Kapitel 4.6 eine Rolle spielen. **Vom gerichtlichen Sachverständigen xxxx xxxxxx wurden die Allgemeinen Geschäftskosten um einen Nachlass gemindert. Dies ist nach Auffassung des Unterzeichners hier nicht zulässig.**

Der als "Objektnachlass" gewährte Nachlass von 4 % bzw. 6,5 % wurde zur Erlangung dieses speziellen Auftrags gewährt. Der Nachlass wurde auf den „Preis“ gewährt, nicht auf einzelne Preisbestandteile. Aus unternehmerischer Sicht war der Auftrag zu dem bei Angebotsabgabe erkennbaren Ausführungszeitraum gewollt und betrieblich sinnvoll oder auch notwendig.

Wird dieser Auftrag dann zwar erteilt, jedoch letztlich zu wesentlichen Teilen nicht durchgeführt, ist der sachliche Grund für den "Objektnachlass" ebenfalls nicht mehr gegeben.

Es stellt sich dann allerdings die Frage, inwieweit ein rein akquisitorischer Nachlass noch gerechtfertigt ist bzw. bei der Abrechnung vom Auftraggeber verlangt werden kann, wenn es zu nachhaltigen Bauablaufstörungen oder gar unbegrenzten Stillständen kommt, die diesen Akquisitionserfolg zunichte machen und gar das Unternehmen gefährden.

Der Unterzeichner ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall alleine aus diesem Grund heraus der Auftraggeber die Gewährung des vertraglich als „Objektnachlass“ gewährten Nachlasses nicht mehr verlangen kann. Hierbei handelt es sich jedoch möglicherweise um eine Rechtsfrage.